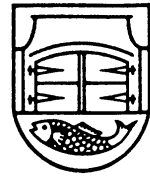


Merkblatt Hundesteuer



Gemeinde Jade

Die Gemeinde Jade erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Hundesteuer.

Wann und wo muss ich anmelden?

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer sind beim Steueramt der Gemeinde Jade vorzunehmen. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn *innen 14 Tagen* bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt bei zur Pflege gehaltenen Hunden nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. bei Mischlingen sind die gekreuzten Rassen des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Anforderung des Steueramtes eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse oder welchen eingekreuzten Rassen der Hund zuzuordnen ist. Die Kosten der Bescheinigung trägt der Halter des Hundes. Sollte trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und wird mit der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde besteuert (siehe auch Seite 2 „Gefährliche Hunde“).

Weiterhin ist anzugeben, ob bereits die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wurde und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Steueramt vorzulegen.

Aufgrund des Niedersächsischen Hundegesetzes sind bei der Anmeldung folgende Angaben bzw. Unterlagen erforderlich:

- Chip-Nummer
- Haftpflichtversicherung (Kopie der Police)
- Bestätigung über die Anmeldung im Niedersächsischen Hunderegister (z.B. Kostenbescheid)
- ggf. der Sachkundenachweis

Weitere Informationen erhalten Sie durch das "[Merkblatt Niedersächsisches Hundegesetz](#)".

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei einer Haltung ab dem 1. Tag des Monats beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Bei Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne des Niedersächsischen Hundegesetzes ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, mit dem Steuersatz für gefährliche Hunde zu besteuern.

Die Steuerpflicht endet bei einer Abmeldung mit Ablauf des Kalendermonats.

Steuerschuldner

Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. *Eine Veranlagung von zwei Ersthunden in einem Haushalt ist somit ausgeschlossen!*

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	70,00 €
für den 2. Hund	110,00 €
für jeden weiteren Hund	140,00 €
für gefährliche Hunde jeweils	600,00 €

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde nach der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jade sind:

- 1) Hunde der Rassen Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen.
- 2) insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Das ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 festgestellt hat.

Steuerbefreiungen/Ermäßigungen

Die Hundesteuersatzung sieht in besonderen Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung vor. Nähere Einzelheiten finden Sie in den **§§ 4 – 7 der Hundesteuersatzung** oder können beim Steueramt erfragt werden.

Fälligkeiten

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ein fälliger Teilbetrag ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

Steuermarken

Die Steuermarken sind während des gesamten Zeitraumes der Hundehaltung gültig. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstückes nur mit der gültigen, deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sollte die Marke verloren gehen oder unbrauchbar sein, erhalten Sie gegen eine Gebühr von 5,00 € im Steueramt eine Ersatzmarke. Endet die Hundehaltung, ist die Steuermarke an das Steueramt zurückzugeben.

Zahlung

Sie ersparen sich Kosten und Zeit, wenn Sie die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abbuchen lassen. Bitte senden Sie das unterschriebene [\(SEPA-Basis-Lastschriftmandat\)](#) an das Steueramt der Gemeinde Jade (nicht per Fax oder E-Mail).

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Kommunales Abgabengesetz
- Abgabenordnung

Die Hundesteuersatzung ist im Steueramt oder auf der Internetseite der Gemeinde Jade einsehbar.

Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit dem Steueramt (Frau Helwig, Tel.: 04454/899-34, E-Mail: m.helwig@gemeinde-jade.de) in Verbindung.